



DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

LAW + ORDER
K L A G E
I N F O

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 04.02.2025

Sozialamt
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
: AZ 4/489 :
KOSTEN ZAHLUNGSVERKEHR
WOHNUNGSBESCHAFFUNGSKOSTEN
Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
EI ~ ErwerbslosenInitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 9226 (HISTORY)
Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ...
Sehr geehrte/r Sachbearbeiter + Innen ...
Sehr geehrte Frau Maren Grunwald !

[A] ZUSÄTZLICHE KOSTEN DES ZAHLUNGSVERKEHR

So ganz so unwesentlich war dieser Antrag nun wieder nicht, Frau Sachbearbeiterin !!!
Ganz prinzipiell sogar entscheidend für Ihren Ermessensspielraum !!!

Rechtsgrundlagen: Die Auskunftspflicht von Behörden ist in verschiedenen Gesetzen geregelt, darunter das VwVfG und das SGB I. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass Bürger ihre Rechte effektiv wahrnehmen können und nicht durch Unkenntnis oder falsche Informationen benachteiligt werden. Die Behörde muss im Rahmen des jeweiligen Verfahrens über die Rechte und Pflichten des Bürgers informieren und gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützen. Zugegeben. Es gibt keine allgemeine Beratungspflicht für Behörden, sondern die Pflicht ist auf den jeweiligen Einzelfall und das konkrete Verwaltungsverfahren bezogen. Eine umfassende Rechtsberatung, wie sie von einem Anwalt geleistet wird, ist nicht Aufgabe der Behörde. Verletzt eine Behörde ihre Auskunftspflicht oder Beratungspflicht schuldhaft, kann dies zu Schadensersatzansprüchen des Bürgers führen (z.B. Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG). Und der Umstand, dass Sie ganz ohne Frage verpflichtet sind in Ihren Amtsobliegenheiten bei einem formal korrektem und zudem gerechtfertigtem Rechtsbegehren einen Bescheid zu erstellen, ist Ihnen bekannt ? + !

Was mich in dem Zusammenhang nun aber wirklich brennend interessiert !!! + ?

Der Hinweis in meinem Schreiben vom 18.12.2025 wegen dem durch Ihr ursächliches Verschulden erforderliche Wechsel der Stromanbieter. Das kostet jetzt monatlich 29 € mehr. Das müssen wir also ganz unbedingt berücksichtigen. In einer sachlichen Pauschalierung der durch Ihre doch reichlich unangemessene Handhabung. Ich erwarte die Überweisung innerhalb angemessener Frist bis Mitte Februar 2026 zu Gunsten meiner Bankverbindung . . .

Aber nun zum eigentlichen Kern meines Rechtsbegehren, Frau Grunwald !

Und natürlich zu Ihrer bindenden Verpflichtung im Rahmen Ihres so in den hiesigen geltenden Rechtsnormen und für Ihre Amtstätigkeit so verfügbaren Gesetzesgrundlagen entsprechend exakt und 100% genau definiertem Ermessensspielraum (=> 0 <=) !!!

Wir geben Ihnen hiermit bis zum 19.02.2026 die Gelegenheit sich zu dem oben genannten Sachverhalt zu äußern und gerade auch den ja immer noch fehlenden Bescheid nachzureichen, Frau Sachbearbeiterin Maren Grunwald. Das ist doch ein ganz normales Auskunftersuchen mit der einfachen Frage, ob Sie die von Ihnen schließlich ursächlich verursachten Kosten nun endlich und

• **Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
i **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>



SOME RIGHTS RESERVED



letztendlich zahlen ?! Und gleichzeitig ist es die so vollkommen rechtmäßige Forderung eines durchaus mündigen Bürger bei Ihrer Behörde einen (möglicherweise ablehnenden) Bescheid formal korrekt und ausreichend begründet innerhalb angemessener Frist (=> Und die ist ja nun einmal schon längst abgelaufen !!! <=) zu bekommen. Das haben Sie doch sicher verstanden ? + !

[B] **WOHNUNGSBESCHAFFUNGSKOSTEN**

So ganz so unwesentlich war dieser Antrag nun wieder nicht, Frau Sachbearbeiterin !!!
Ganz prinzipiell sogar entscheidend für Ihren Ermessensspielraum !!!

Rechtsgrundlagen: Die Auskunft- und Beratungspflicht von Behörden ist in verschiedenen Gesetzen geregelt, darunter das VwVfG und das SGB I. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass Bürger ihre Rechte effektiv wahrnehmen können und nicht durch Unkenntnis oder falsche Informationen benachteiligt werden. Die Behörde muss im Rahmen des jeweiligen Verfahrens über die Rechte und Pflichten des Bürgers informieren und gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützen. Zugegeben. Es gibt keine allgemeine Beratungspflicht für Behörden, sondern die Pflicht ist auf den jeweiligen Einzelfall und das konkrete Verwaltungsverfahren bezogen. Eine umfassende Rechtsberatung, wie sie von einem Anwalt geleistet wird, ist nicht Aufgabe der Behörde. Verletzt eine Behörde ihre Auskunft- oder Beratungspflicht schuldhaft, kann dies zu Schadensersatzansprüchen des Bürgers führen (z.B. Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG). Und der Umstand, dass Sie ganz ohne Frage verpflichtet sind in Ihren Amtsobliegenheiten bei einem formal korrektem und zudem gerechtfertigtem Rechtsbegehren einen Bescheid zu erstellen, ist Ihnen bekannt ? + !

Was mich in dem Zusammenhang nun aber wirklich ganz ganz brennend interessiert !!! + ?

Der Hinweis in meinem Schreiben per Mail vom 12.12.2025 auf den Schriftsatz Ihrer Kollegin, Das Schreiben Ihrer Kollegin, Frau Jessica Heil, vom 03.11.2025 an das Sozialgericht Speyer, z.Hd. Herr Richter Balmert.

=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/sg-speyer_20251105_in_s4so166-25_ocr.pdf <=

Ich hatte es dem SG so schon geschrieben [[sozialgericht speyer_20251203_existenz_klage_beschwerde.pdf](#)], und auch schon mehrfach vorab den Ihnen ebenfalls bekannten Sachverhalt dem Jobcenter bzw. auch dem Gericht mitgeteilt. Der Herr Justiziar des Landkreis Kusel, Ass. Jur. Peter Simon, konnte – so sein Verlauten der Gerichtsbarkeit gegenüber – zwar nicht verstehen was unter meiner fachlich korrekten Bezeichnung “Wohnraumbeschaffungskosten” zu verstehen ist. Aber er kennt sich damit mittlerweile ja ein wenig aus. Fragen Sie ihn doch einfach inwieweit eine Bestätigung der Zahlungsbereitschaft an das SG in Speyer verbindlich ist ?! Das ist es nämlich. So ist das. Wirklich ! Mein Vermieter / Nachbar, Herr Rüdiger Klein, hat mich damals immer gefahren und wir haben da eine Strichliste wegen den jeweiligen Wohnungsbesichtigungen angelegt. Und dann habe ich das (ganz speziell für Sie) in Kalenderblätter übertragen und so wurde es dann (bestätigt durch Herr Klein) bei Ihnen eingereicht. Das ist jetzt schon Wochen her !!! Genau genommen haben Sie am 18.12.2025 ein Schreiben bekommen und Herr Klein war so nett am Montag, dem 22., das in der KV Kusel abzugeben ! Im November – und auch das habe ich Ihnen bereits mitgeteilt – hat er bereits von meinen Verbindlichkeiten an seine Person 830 € bekommen. Eher ein Versehen. Das war eigentlich der Dauerauftrag für die Miete und gleichzeitig hatten Sie dann ja auch die Mietzahlung direkt an den Herrn Klein (Vermieter/Nachbar) überwiesen. Ich war ja zu der Zeit in Berlin. Kurz vorher hatte ich ja diese Nachzahlung. Sas war doch endlich mal korrekt und gut ! Naja. Und da ich ja rein rechnerisch Schulden bei Herr Klein hatte, also eben diese so zwischen uns vereinbarte Kostenerstattung/Aufwandsentschädigung für seine Fahrerei bei dieser Wohnraumbeschaffung über die Jahre hinweg !



Deswegen hat er das Geld dann direkt einbehalten. Mit meinem Einverständnis natürlich. Das verstehen Sie doch sicherlich, werte Frau Sachbearbeiterin ? + !
Aber nun zum eigentlichen Kern meines Rechtsbegehren, Frau Grunwald !
Und natürlich zu Ihrer bindenden Verpflichtung im Rahmen Ihres so in den hierzulande geltenden Rechtsnormen und für Ihre Amtstätigkeit so verfügbaren Gesetzesgrundlagen entsprechend exakt und 100% genau definiertem Ermessensspielraum (=> 0 <=) !!!

Wir geben Ihnen hiermit bis zum 19.02.2026 die Gelegenheit sich zu dem oben genannten Sachverhalt zu äußern und gerade auch den ja immer noch fehlenden Bescheid nachzureichen, Frau Sachbearbeiterin Maren Grunwald. Das ist doch ein ganz normales Auskunftersuchen mit der einfachen Frage, ob Sie die von Ihnen schließlich ursächlich verursachten Kosten nun endlich und letztendlich zahlen ?! Und gleichzeitig ist es die so vollkommen rechtmäßige Forderung eines durchaus mündigen Bürger bei Ihrer Behörde einen (möglicherweise ablehnenden) Bescheid formal korrekt und ausreichend begründet innerhalb angemessener Frist (=> Und die ist ja nun einmal längst abgelaufen [[sozialamt_20240916_antrag_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](#)] !!! <=) zu bekommen. Das haben Sie doch sicher verstanden ? + !

Gleichzeitig muss ich Sie am heutigen Tag letztmalig und geradezu ultimatv auffordern Ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber meiner Person und ebenso Herr Klein nun endlich und letztendlich bis zum 19.02.2026 zu entsprechen. Das werde ich so natürlich auch dem Sozialgericht mitteilen. Herr Justiziar als Vertretung für den Landkreis Kusel – so meine Erfahrung der letzten Jahre – hat sicher Ihre Kollegin, Frau Jessica Heil, bei dem Schreiben an Herr Richter Balmert mit seiner fachlichen Kompetenz unterstützt. Bestimmt hat er das getan. Fragen Sie ihn doch einfach mal, Frau Maren Grunwald.

Nun auch etwas zum Klimaanpassungsplan des Landkreis Kusel !

Das interessiert den Herrn Jus. Ass. Peter Simon als Justiziar des Landkreis Kusel doch sicher auch. Bestimmt. Ich will ihn damit ja wirklich nicht belästigen. Aber ich muss es im Interesse der Bürger*innen im und gerade auf die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten – also auch Ihnen, Frau Maren Grunwald – einfach mal tun !
https://www.citizennet.de/kusel/00_POST_00/kv-kusel_20260112_Klimaanpassungsmanager_KK_LK_Kusel_2026_REFRESHED.pdf
https://www.citizennet.de/kusel/00_POST_00/kv-kusel_20260112_Klimawandelanpassungskonzept_LK_Kusel_2026_REFRESHED.pdf

September 2025 hat die Meteorologische & Physikalische Gesellschaft verkündet, dass wir ganz ernsthaft im Jahr 2050 mit 3° + zu rechnen haben. Dem Anschein nach gehen unsere Verantwortlichen hier von diesem doch eher tradiertem Wert von + 1,5° im Jahr 2100 aus. Was so ja vollkommen irrig ist, da im eigenen Klimaanpassungsplan schon Heute + 1,8° angegeben sind !
Informationen dazu, auch ein paar knackige PDF, unter : citiZENnet.de/kusel !

Klagerhebung 'psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum'.
So benannt als QUERULANZIA № 2 bzw. Teilhabe (pp) ...
==> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02 <==
Da finden Sie auch mehrere informative PDF zum Thema.

=> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260204_anlage_10.pdf <= !

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener